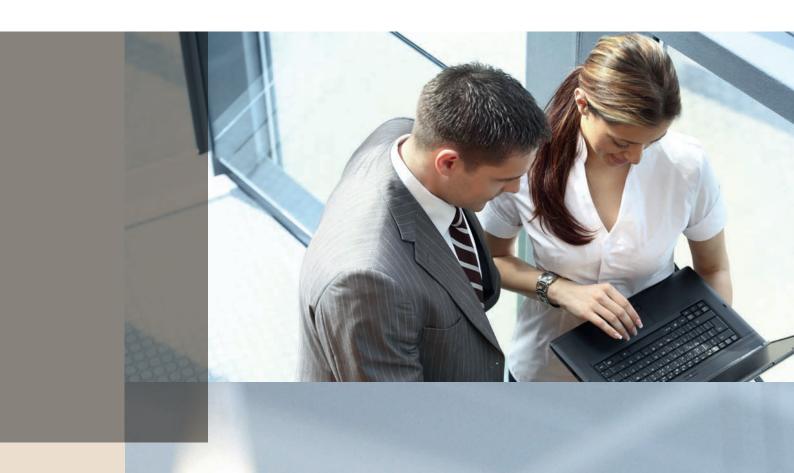
Einführung in das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen



Lerneinheit 1

Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen — Vorschriften

Inhalt

Übersicht	3
1. Einleitung	4
2. Wichtigste Merkmale und Vorschriften	6
3. Anwendungsbereich	7
3.1. Einleitung	7
3.2. Anwendungsbereich Zivil- und Handelssachen	7
3.3. Anwendungsbereich Grenzüberschreitende Rechtssachen	8
3.4. Anwendungsbereich Streitwert von maximal 2 000 EUR	8
4. Schematische Übersicht	9
5. Einleitung des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen	11
6. Durchführung des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen	17
7. Abschluss des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen	22
8. Vollstreckung	23
9. Rechtsmittel und Überprüfung	25

Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen:

Lerneinheit 1:

Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen - Vorschriften

Übersicht

Das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen bietet ein einheitliches, einfaches und schnelles Verfahren für die grenzüberschreitende Beitreibung von Forderungen, deren Höhe 2 000 EUR nicht übersteigt. Darunter fallen beispielsweise Rechtsstreitigkeiten über in einem anderen Mitgliedstaat erworbene Verbrauchsgüter oder über online bei einer Fluggesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat gekaufte Flugtickets.

Dieser Fortbildungsmodul wird Sie durch die wichtigsten Vorschriften dieser Verordnung führen.

Der Kursinhalt wurde von Prof. Dr. Xandra Kramer bereitgestellt.

1. Einleitung

<u>Verordnung Nr. 861/2007</u> zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen soll die grenzüberschreitende Vollstreckung in der Europäischen Union verbessern und den Zugang zur Justiz erleichtern. Die Beitreibung geringfügiger Forderungen, insbesondere in grenzüberschreitenden Fällen, ist oftmals mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden. Das Verfahren ist langwierig, der Rechtsstreit ist komplex, und die Unterschiede zwischen den nationalen Verfahren in den Mitgliedstaaten sind erheblich. Die vertragliche Grundlage für diesen Rechtsakt ist <u>Artikel 81 Buchstabe f AEUV</u> (vormals Artikel 65 Buchstabe c EG-Vertrag) in Bezug auf die Beseitigung von Hindernissen für die reibungslose Abwicklung von Zivilverfahren. Die Verordnung ist seit 1. Januar 2009 in allen EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks anwendbar.



[Beschreibung der Abbildung:

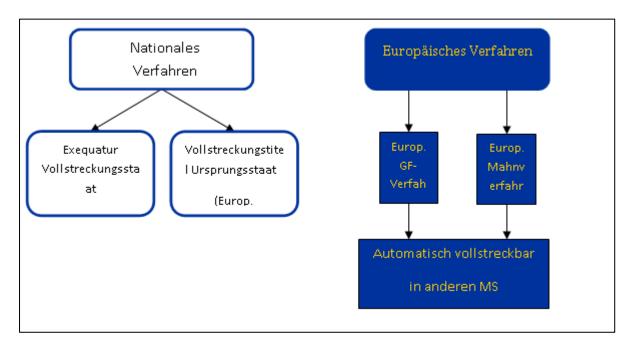
Die Grafik zeigt eine Karte von Europa, umgeben von 28 Flaggen – den 28 Flaggen der EU-Mitgliedstaaten.

Die Flagge Dänemarks ist durchgestrichen, da die Verordnung für Dänemark nicht gilt.]

Nach Artikel 1 der Verordnung zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (EuGFVO) sollen mit dem Verfahren Streitigkeiten in grenzüberschreitenden Rechtssachen mit geringem Streitwert einfacher und schneller beigelegt und die Kosten hierfür reduziert werden. Es steht als Alternative zu nationalen Verfahren (für geringfügige Forderungen) zur Verfügung. Die Vorteile des Verfahrens bestehen darin, dass es ein einheitliches Verfahren bereitstellt, das mithilfe von Formblättern durchgeführt wird. Zudem sind Urteile, die im Rahmen dieses Verfahrens ergehen, in anderen EU-Mitgliedstaaten automatisch vollstreckbar.

Dagegen erfordern in nationalen Verfahren erwirkte Urteile in Zivil- und Handelssachen eine Vollstreckbarerklärung (Exequatur) gemäß der <u>Verfahren für ein europäisches Mahnverfahren</u> oder – bei unbestrittenen Forderungen – eine Bestätigung im Ursprungsmitgliedstaat gemäß der <u>Verordnung zum Europäischen Vollstreckungstitel</u>.

Es steht ein weiteres europäisches Verfahren zur Verfügung, das automatisch in einem in den anderen Mitgliedstaaten vollstreckbaren Urteil mündet: das <u>Verfahren für ein europäisches Mahnverfahren</u>. Dieses Verfahren ist jedoch auf unbestrittene Forderungen beschränkt. Die EuGFVO sieht ein kontradiktorisches Verfahren für dem Grundsatz nach bestrittene Forderungen vor.



[Beschreibung der Abbildung:

Diese Abbildung ist in zwei Bereiche unterteilt:

Auf der linken Seite finden Sie das "nationale Verfahren"; einen Linkspfeil: Im Anschluss an das nationale Verfahren erfolgt die Vollstreckung im anderen Mitgliedstaat. Der Rechtspfeil weist auf den Vollstreckungstitel im Ursprungsmitgliedstaat.

Auf der rechten Seite sehen Sie das europäische Verfahren: Zwei Pfeile führen zum europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen bzw. zum europäischen Mahnverfahren – von beiden Verfahrensarten weist dann ein Pfeil auf "Automatisch vollstreckbar in anderen Mitgliedstaaten".]

2. Wichtigste Merkmale und Vorschriften

Die wichtigsten Merkmale des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen sind:

Einfachheit, unter Wahrung des Rechtes auf ein faires Verfahren (Erwägungsgrund 8 und 9; Artikel 1);

Verwendung von Formblättern: Formblätter A, B, C und D (Artikel 4, 5 und 20 EuGFVO);

Schriftliches Verfahren, mündliche Verhandlung nur wenn erforderlich oder auf Antrag (Artikel 5 und 8 EuGFVO);

Keine Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder Rechtsbeistand erforderlich (Artikel 10 EuGFVO);

Fristen für verschiedene Verfahrensschritte (Artikel 5, 7 und 14 EuGFVO);

Besondere Vorschriften für die Beweisaufnahme (Artikel 9 EuGFVO);

Besondere Vorschriften für die Zustellung von Unterlagen (Artikel 13 EuGFVO);

Es wird keine Erstattung für Kosten zugesprochen, die nicht notwendig waren oder in keinem Verhältnis zu der Klage stehen (Artikel 16 EuGFVO);

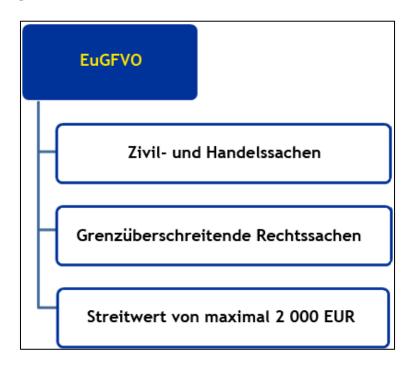
Überprüfung in Ausnahmefällen (Artikel 18 EuGFVO);

Das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen ist ein harmonisiertes Verfahren und sollte gemäß den Vorschriften der Verordnung durchgeführt werden. Wenn allerdings die Verordnung nicht erschöpfend ist, spielt das Verfahrensrecht des Mitgliedstaats, in dem das Verfahren durchgeführt wird, eine zusätzliche Rolle (Artikel 19 EuGFVO).

Nach <u>Artikel 25 EuGFVO</u> haben die Mitgliedstaaten Angaben zu den zuständigen Gerichten, zu den zulässigen Kommunikationsmitteln und zu Rechtsmitteln übermittelt. Diese Angaben sind für die einzelnen Mitgliedstaaten im Europäischen Gerichtsatlas für Zivilsachen verfügbar, und auch der Abschnitt dynamische Formulare, Formulare "Geringfügige Forderungen" des europäischen E-Justizportals bietet relevante Informationen zu den einzelnen Mitgliedstaaten.

3. Anwendungsbereich

3.1. Einleitung



[Beschreibung der Abbildung:

Die Abbildung verdeutlicht, welche Forderungen unter das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen fallen. Dies sind:

- Zivil- und Handelssachen
- Grenzüberschreitende Rechtssachen
- Streitwert von maximal 2 000 EUR]

Das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen ist ein kontradiktorisches Verfahren, das als Alternative zu den nationalen Verfahren in dem Mitgliedstaat, in dem das Verfahren durchgeführt wird, zur Verfügung steht. Es gilt für grenzüberschreitende Rechtssachen in Zivil- und Handelssachen, ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt, wenn der Streitwert der Klage 2 000 EUR nicht überschreitet (Artikel 2 EuGFVO).

3.2. Anwendungsbereich Zivil- und Handelssachen

Die EuGFVO gilt für Zivil- und Handelssachen. Sie erfasst insbesondere nicht Steuer- und Zollsachen, verwaltungsrechtliche Angelegenheiten sowie die Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte ("acta jure imperii"). Ihr sachlicher Anwendungsbereich leitet sich vor allem aus Artikel 1 der <u>Brüssel I-Verordnung</u> her, und es kann auf die Rechtsprechung zur Auslegung von Zivil- und Handelssachen im Zusammenhang mit dieser Richtlinie Bezug genommen werden. In der EuGFVO werden die nachstehenden Sachen ausdrücklich ausgeschlossen:

a. der Personenstand, die Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie die gesetzliche Vertretung von natürlichen Personen,

- b. die ehelichen Güterstände, das Unterhaltsrecht und das Gebiet des Erbrechts einschließlich des Testamentsrechts,
- c. Konkurse,
- d. die soziale Sicherheit,
- e. die Schiedsgerichtsbarkeit,
- f. das Arbeitsrecht,
- g. die Miete oder Pacht unbeweglicher Sachen, mit Ausnahme von Klagen wegen Geldforderungen,
- h. die Verletzung der Privatsphäre oder der Persönlichkeitsrechte, einschließlich der Verletzung der Ehre.

3.3. Anwendungsbereich Grenzüberschreitende Rechtssachen

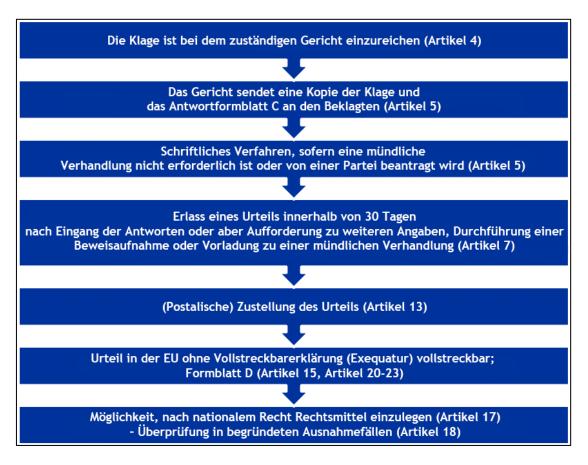
Es muss sich um eine grenzüberschreitende Rechtssache handeln.. Dies ist der Fall, wenn mindestens eine der Parteien ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem des angerufenen Gerichts hat (Artikel 3). Wird beispielsweise das französische Gericht angerufen, muss mindestens eine der Parteien ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem der anderen Mitgliedstaaten haben. Es ist nicht erforderlich, dass beide Parteien ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der EU haben.

3.4. Anwendungsbereich Streitwert von maximal 2 000 EUR

Wertgrenze von 2 000 EUR - Der Streitwert der Klage ohne Zinsen, Kosten und Auslagen zum Zeitpunkt des Eingangs beim zuständigen Gericht darf 2 000 EUR nicht überschreiten. Überschreitet die Widerklage 2 000 EUR, so werden die Klage und die Widerklage nicht nach dem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen behandelt (Artikel 5 Absatz 7).

4. Schematische Übersicht

Das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen lässt sich - von der Einreichung des Klageformblatts bis zur Vollstreckung oder einer eventuellen Einlegung von Rechtsmitteln bzw. einer Überprüfung - wie folgt zusammenfassen. Die einzelnen Schritte des Verfahrens werden in den nächsten Abschnitten eingehender erörtert.



[Beschreibung der Abbildung:

Diese Grafik zeigt die Schritte, die sich an die Klageerhebung anschließen. Darunter sind mehrere Kästen zu sehen:

- Der erste Kasten zeigt, dass die Klage bei dem zuständigen Gericht einzureichen ist (Artikel 4).
- Der nächste Kasten besagt, dass das Gericht eine Kopie der Klage und das Antwortformblatt C an den Beklagten sendet (Artikel 5).
- Im dritten Kasten heißt es: schriftliches Verfahren, sofern eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist oder von einer Partei beantragt wird.
- Der vierte Kasten zeigt den nächsten Schritt: den Erlass eines Urteils innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Antworten oder aber Aufforderung zu weiteren Angaben, Durchführung einer Beweisaufnahme oder Vorladung zu einer mündlichen Verhandlung, ebenfalls innerhalb einer Frist von 30 Tagen (Artikel 7).
- Zustellung des Urteils (durch Postdienste) (Artikel 13).
- Urteil in der EU ohne Vollstreckbarerklärung (Exequatur) vollstreckbar; Formblatt D (Artikel 15, Artikel 20-23).

•	 Der letzte Kasten zeigt die Möglichkeit, nach nationalem Recht Rechtsmittel einzulegen (Artikel 17) - Überprüfung in begründeten Ausnahmefällen (Artikel 18).] 			

5. Einleitung des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen

Das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen wird eingeleitet, indem das Klageformblatt (Formblatt A) ausgefüllt und beim zuständigen Gericht eingereicht wird (Artikel 4 EuGFVO). Das Formblatt enthält unter anderem relevante Angaben zu den Parteien sowie eine Beschreibung der Beweismittel. Beweisunterlagen sind nur beizufügen, wenn dies angebracht ist.

8. Einzelheiten zur Klage			
Sie sollten unter Nummer 8.1 kurz ausführen, womit Sie Ihre Klage begründen.			
Sie sollten unter Nummer 8.2 die erheblichen Beweismittel beschreiben. Dabei kann es sich beispielsweise ur Urkundenbeweise (z.B. Vertrag, Quittung usw.) oder mündliche/schriftliche Zeugenaussagen handeln. Bitte geben Sie fü jedes Beweismittel an, welcher Aspekt Ihrer Forderung dadurch jeweils begründet werden soll. Falls der Platz nicht ausreicht, können Sie weitere Blätter hinzufügen.			
8. Einzelheiten zur Klage			
8.1. Bitte begründen Sie Ihre Klage; geben Sie beispielsweise an, was wann und wo passiert ist			
8.2. Beschreiben Sie bitte, welche Beweismittel Sie zur Begründung Ihrer Klage vorlegen m\u00f6chten, und geben Sie bitte an, welche Aspekte der Klage dadurch begr\u00fcndet werden. Bitte f\u00fcgen Sie gegebenenfalls zweckdienliche Beweisunterlagen bei.			
8.2.1. Urkundenbeweis			
8.2.2. Zeugenbeweis bitte unten näher ausführen			
8.2.3. Sonstiges Beweismittel bitte unten näher ausführen			
Mündliche Verhandlung: Beachten Sie bitte, dass es sich bei dem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen um ein schriftliches Verfahren handelt. Sie können jedoch in diesem Formblatt oder zu einem späteren Zeitpunkt die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragen. Das Gericht kann eine mündliche Verhandlung anordnen, wenn es diese zur Gewährleistung eines fairen Verfahrens für notwendig erachtet, oder sie unter Berücksichtigung aller Umstände der Rechtssache ablehnen.			
8.3. Wünschen Sie eine mündliche Verhandlung?			
Ja			
Nein			
Wenn ja, führen Sie bitte die Gründe an (*):			

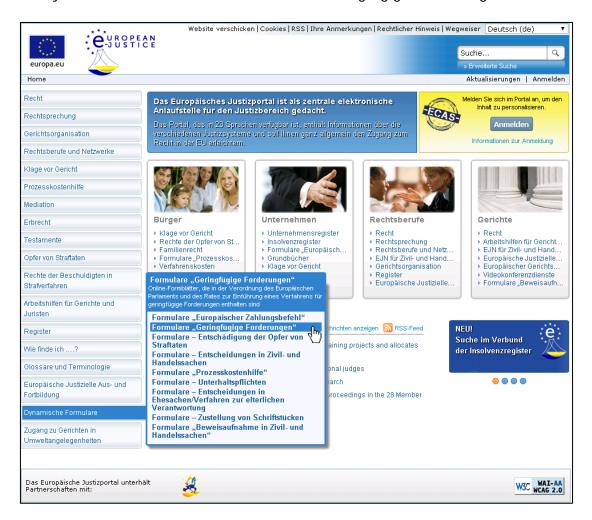
[Beschreibung der Abbildung:

Die Abbildung zeigt einen Teil von Formblatt A, speziell die Fragen zu den Einzelheiten der Klage unter Nr. 8.]

Klageformblatt:

Das Klageformblatt kann direkt eingereicht werden, und zwar auf dem Postweg oder auf anderem Übermittlungsweg, der in dem Mitgliedstaat, in dem das Verfahren eingeleitet wird, zulässig ist, beispielsweise per Fax oder e-Mail. Informationen zu zulässigen Übermittlungswegen in den einzelnen Mitgliedstaaten sind über das Europäische E-Justizportal abrufbar, indem der Mitgliedstaat angeklickt wird, in dem das Formblatt eingereicht werden soll:

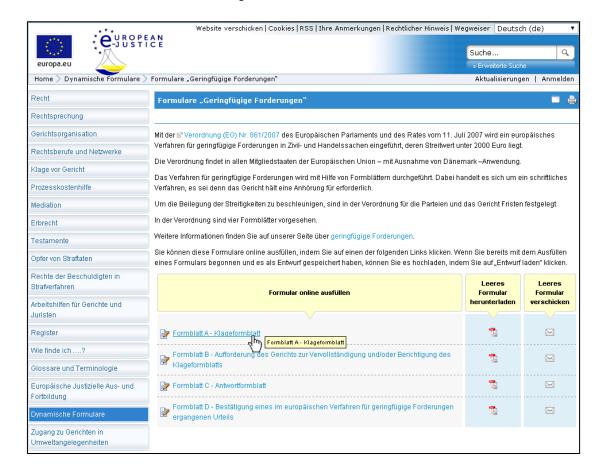
Dynamische Formulare => Formulare "Geringfügige Forderungen"



[Beschreibung der Abbildung:

Diese Abbildung zeigt das <u>E-Justizportal</u>, wo Sie die dynamischen Formulare für das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen finden können. Dynamische Formulare -> Formulare "Geringfügige Forderungen"]

Online-Formblatt A => Klageformblatt

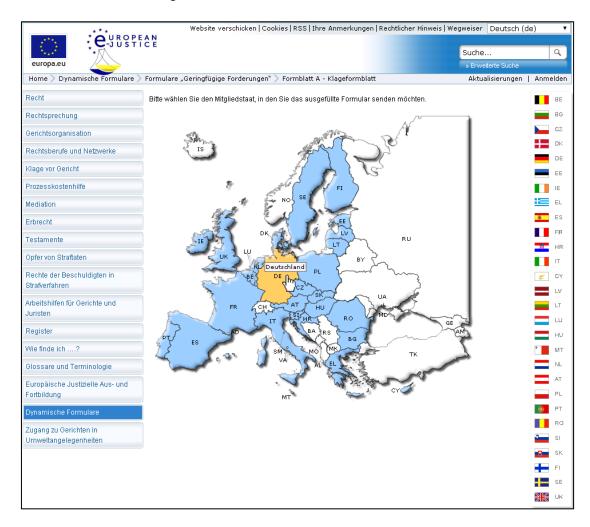


[Beschrreibung der Abbildung:

Die Abbildung zeigt das Online-Formblatt A im <u>E-Justizportal</u>.

Dynamische Formulare -> Formulare "Geringfügige Forderungen" -> Formblatt A - Klageformblatt]

Anklicken des Mitgliedstaats



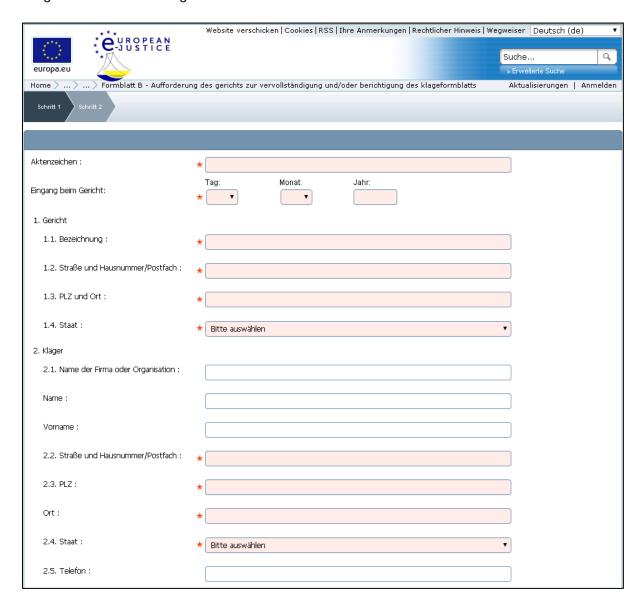
[Beschreibung der Abbildung:

Diese Abbildung heißt "Anklicken des Mitgliedstaats". Wenn Sie dies tun, erscheint die Karte Europas im <u>E-Justizportal</u>. Dann können Sie den Mitgliedstaat auswählen, an den Sie Ihr Formblatt nach dem Ausfüllen senden wollen.]

Diese Website bietet auch Informationen zu der *Sprache*, in der das Formblatt einzureichen ist. Die Vorschriften zur Sprache sind <u>Artikel 6 EuGFVO</u> zu entnehmen. Grundsätzlich sind das Klageformblatt, die Antwort, die Widerklage, die Antwort auf eine Widerklage und eine etwaige Beschreibung relevanter Beweisunterlagen in der Sprache oder einer der Sprachen des Gerichts vorzulegen. Das Gericht kann eine Übersetzung von *Beweisunterlagen* nur dann verlangen, wenn dies für den Erlass des Urteils erforderlich erscheint.

Fällt die erhobene Klage nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung, so unterrichtet das Gericht den Kläger darüber und verfährt mit der Klage nach Maßgabe des nationalen Rechts, sofern der Kläger die Klage nicht zurücknimmt. Sind die Angaben nach Ansicht des Gerichts unzureichend oder nicht klar genug, oder ist das Klageformblatt nicht ordnungsgemäß ausgefüllt, so gibt das Gericht dem Kläger Gelegenheit, das Klageformblatt unter Verwendung von Formblatt B zu

vervollständigen oder zu berichtigen, sofern die Klage nicht offensichtlich unbegründet oder unzulässig ist (<u>Artikel 4 Absatz 4</u>). Ist die Klage offensichtlich unbegründet oder offensichtlich unzulässig oder versäumt es der Kläger, das Klageformblatt fristgerecht zu vervollständigen oder zu berichtigen, so wird die Klage zurück- bzw. abgewiesen.



[Beschreibung der Abbildung:

Die Abbildung zeigt Formblatt B - Aufforderung des Gerichts zur Vervollständigung und/oder Berichtigung des Klageformblatts.]

Zuständiges Gericht:

Welches Gericht angerufen werden kann, ist in Übereinstimmung mit den Zuständigkeitsvorschriften der Brüssel I-Verordnung zu bestimmen, wie in Teil 4 des Klageformblatts (Formblatt A) näher ausgeführt wird.

4. Gerichtliche Zuständigkeit	
Die Klage ist bei dem Gericht einzureichen, das für seine Bearbeitung zuständig ist. Das Gericht muss gemäß der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen zuständig sein.	
Dieser Abschnitt enthält eine nicht erschöpfende Aufzählung von möglichen Begründungen der gerichtlichen Zuständigkeit.	
Informationen über die Vorschriften für die gerichtliche Zuständigkeit finden Sie im Europäischen Gerichtsatlas unter de Webseite http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/index_de.htm.	
Sie können auch die Webseite http://ec.europa.eu/civiljustice/glossary/glossary_de.htm konsultieren, auf der overwendeten Rechtsbegriffe erklärt werden.	einige der hier
4. Womit begründen Sie die Zuständigkeit des Gerichts?	
4.1. Wohnsitz des Beklagten	
4.2. Wohnsitz des Verbrauchers	
4.3. In Versicherungssachen, Wohnsitz des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder des Begünstigten	
4.4. Erfüllungsort/Leistungsort	
4.5. Ort des schädigenden Ereignisses	
4.6. Ort, an dem die unbewegliche Sache belegen ist	
4.7. Gerichtsstandsvereinbarung zwischen den Parteien	
4.8. Sonstiger Zuständigkeitsgrund (bitte näher erläutern):	

[Beschreibung der Abbildung:

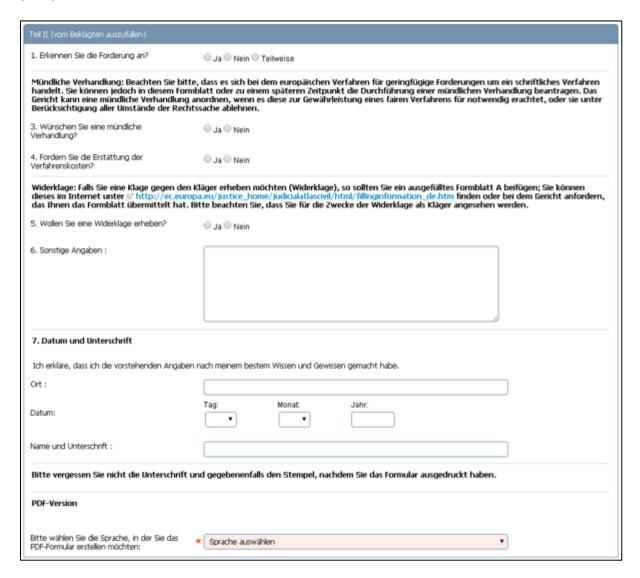
Dieses Schaubild zeigt Teil 4 von Formblatt A, speziell den Abschnitt betreffend die Zuständigkeit.

Für die gerichtliche Zuständigkeit ist die Brüssel I-Verordnung maßgeblich, daher müssen Sie eintragen, womit Sie die Zuständigkeit des Gerichts begründen.]

6. Durchführung des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen

Nach Eingang des ordnungsgemäß ausgefüllten Klageformblatts wird dem Beklagten gemäß <u>Artikel 13 EuGFVO</u> eine Kopie des Klageformblatts und gegebenenfalls der Beweisunterlagen zusammen mit dem ausgefüllten Teil I des Standardantwortformblatts C (<u>Formblatt C</u>) zugestellt (grundsätzlich durch Postdienste).

Der Beklagte hat **innerhalb von 30 Tagen** nach Zustellung zu antworten, indem er Teil II des Formblatts C ausfüllt und es gegebenenfalls mit als Beweismittel geeigneten Unterlagen an das Gericht zurücksendet oder indem er auf andere geeignete Weise antwortet.



[Beschreibung der Abbildung:

Diese Abbildung zeigt Teil II, der vom Beklagten auszufüllen ist.]

Innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Antwort des Beklagten ist eine Kopie der Antwort gegebenenfalls zusammen mit etwaigen als Beweismittel geeigneten

Unterlagen an den Kläger abzusenden. Etwaige *Widerklagen* sind mittels <u>Formblatt</u> <u>A</u> zu erheben. Der Kläger hat auf eine etwaige Widerklage innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung zu antworten.

Das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen wird grundsätzlich schriftlich durchgeführt (Artikel 5 EuGFVO). Um das Recht auf ein faires Verfahren im Sinne von Artikel 6 EMRK und Artikel 47 der EU-Charta der Grundrechte zu wahren, ist vorgesehen, dass das Gericht eine mündliche Verhandlung abhält, wenn es diese für erforderlich hält oder wenn eine der Parteien einen entsprechenden Antrag stellt. Ein solcher Antrag kann abgelehnt werden, wenn das Gericht der Auffassung ist, dass in Anbetracht der Umstände des Falles ein faires Verfahren offensichtlich auch ohne mündliche Verhandlung sichergestellt werden kann. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

Die Vorschriften zur Sprache sind Artikel 8-14 EuGFVO zu entnehmen.

• Eine mündliche Verhandlung kann über Video-Konferenz oder unter Zuhilfenahme anderer Mittel der Kommunikationstechnologie abgehalten werden, wenn die entsprechenden technischen Mittel verfügbar sind (Artikel 8).

Artikel 8 Mündliche Verhandlung

Das Gericht kann eine mündliche Verhandlung über Video-Konferenz oder unter Zuhilfenahme anderer Mittel der Kommunikationstechnologie abhalten, wenn die entsprechenden technischen Mittel verfügbar sind.

 Das Gericht bestimmt die Beweismittel und den Umfang der Beweisaufnahme, die im Rahmen der für die Zulässigkeit von Beweisen geltenden (nationalen) Bestimmungen für sein Urteil erforderlich sind (Artikel 9). Es kann die Beweisaufnahme mittels schriftlicher Aussagen von Zeugen oder Sachverständigen oder schriftlicher Parteivernehmung zulassen. In jedem Fall wählt das Gericht das einfachste und am wenigsten aufwändige Beweismittel.

Artikel 9 Beweisaufnahme

- 1. Das Gericht bestimmt die Beweismittel und den Umfang der Beweisaufnahme, die im Rahmen der für die Zulässigkeit von Beweisen geltenden Bestimmungen für sein Urteil erforderlich sind. Es kann die Beweisaufnahme mittels schriftlicher Aussagen von Zeugen oder Sachverständigen oder schriftlicher Parteivernehmung zulassen. Des Weiteren kann es die Beweisaufnahme über Video-Konferenz oder mit anderen Mitteln der Kommunikationstechnologie zulassen, wenn die entsprechenden technischen Mittel verfügbar sind.
- 2. Das Gericht kann Sachverständigenbeweise oder mündliche Aussagen nur dann zulassen, wenn dies für sein Urteil erforderlich ist. Dabei trägt es den Kosten Rechnung.
- 3. Das Gericht wählt das einfachste und am wenigsten aufwändige Beweismittel.
- Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder einen sonstigen Rechtsbeistand ist nicht verpflichtend (Artikel 10).

Artikel 10 Vertretung der Parteien

Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder einen sonstigen Rechtsbeistand ist nicht verpflichtend.

• Praktische Hilfestellung beim Ausfüllen der Formblätter muss verfügbar sein (Artikel 11).

Artikel 11 Hilfestellung für die Parteien

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Parteien beim Ausfüllen der Formblätter praktische Hilfestellung erhalten können.

• Die Parteien sind nicht verpflichtet, eine rechtliche Würdigung der Klage vorzunehmen; das Gericht unterrichtet die Parteien erforderlichenfalls und soweit angemessen über Verfahrensfragen (Artikel 12).

Artikel 12 Aufgaben des Gerichts

- 1. Das Gericht verpflichtet die Parteien nicht zu einer rechtlichen Würdigung der Klage.
- Das Gericht bemüht sich um eine gütliche Einigung der Parteien (Artikel 12).

Artikel 12 Aufgaben des Gerichts

3. Soweit angemessen, bemüht sich das Gericht um eine gütliche Einigung der Parteien.

Unterlagen werden durch Postdienste zugestellt; ist dies nicht möglich, so kann die Zustellung auf eine der Arten bewirkt werden, die in Artikel 13 oder Artikel 14 der Verordnung zum Europäischen Vollstreckungstitel festgelegt sind (Artikel 13). Eine Partei kann die Annahme eines Schriftstücks ablehnen, wenn es nicht in der Amtssprache des Empfangsmitgliedstaats bzw. des Ortes in dem Mitgliedstaat, an dem die Zustellung erfolgen soll, oder in einer Sprache, die der Empfänger versteht, abgefasst ist.

Artikel 13 Zustellung von Unterlagen

- 1. Unterlagen werden durch Postdienste mit Empfangsbestätigung zugestellt, aus der das Datum des Empfangs hervorgeht.
- 2. Ist eine Zustellung gemäß Absatz 1 nicht möglich, so kann die Zustellung auf eine der Arten bewirkt werden, die in den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 festgelegt sind.

Artikel 6 Sprachen

- 3. Hat eine Partei die Annahme eines Schriftstücks abgelehnt, weil es nicht in:
- a. der Amtssprache des Empfangsmitgliedstaats oder wenn es in diesem Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Ortes, an dem die Zustellung erfolgen soll oder an den das Schriftstück gesandt werden soll, oder
- b. einer Sprache, die der Empfänger versteht, abgefasst ist, so setzt das Gericht die andere Partei davon in Kenntnis, damit diese eine Übersetzung des Schriftstücks vorlegt.

7. Abschluss des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen

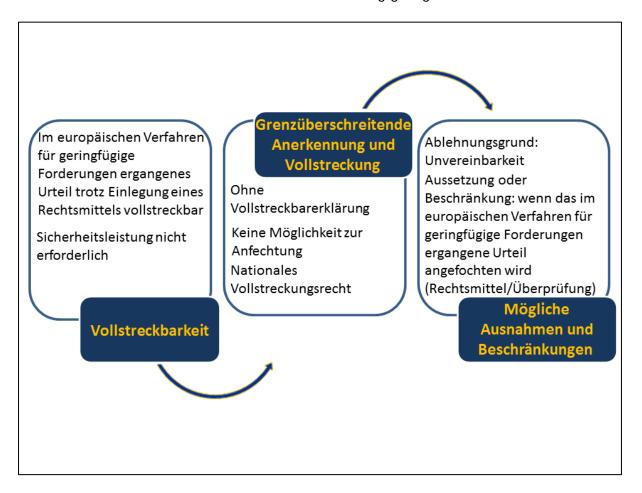
Der Abschluss des Verfahrens ist in <u>Artikel 7 EuGFVO</u> geregelt. Innerhalb von **30 Tagen** nach Eingang der fristgerechten Antwort des Beklagten oder des Klägers auf die Widerklage erlässt das Gericht ein Urteil oder verfährt wie folgt:

- a. Es fordert die Parteien innerhalb einer Frist, die 30 Tage nicht überschreiten darf, zu weiteren Angaben auf,
- b. es führt eine Beweisaufnahme nach Artikel 9 durch,
- c. es lädt die Parteien zu einer mündlichen Verhandlung vor, die innerhalb von 30 Tagen nach der Vorladung stattzufinden hat.

Das Gericht erlässt sein Urteil entweder innerhalb von 30 Tagen nach einer etwaigen mündlichen Verhandlung oder nach Vorliegen sämtlicher Entscheidungsgrundlagen. Ist bei dem Gericht innerhalb der gesetzten Frist keine Antwort der betreffenden Partei eingegangen, so erlässt das Gericht zu der Klage oder der Widerklage ein Urteil.

8. Vollstreckung

Die Vollstreckbarkeit und grenzüberschreitende Anerkennung und Vollstreckung eines im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenen Urteils wird in Artikel 15 und Artikel 20-23 der Verordnung geregelt.



[Beschreibung der Abbildung:

Diese Abbildung ist in drei Teile gegliedert:

Auf der linken Seite ist zu lesen

- Im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenes Urteil trotz Einlegung eines Rechtsmittels vollstreckbar
- Sicherheitsleistung nicht erforderlich

Darunter lesen Sie den hervorgehobenen Titel "Vollstreckbarkeit" mit einem Pfeil zum zweiten Teil in der Mitte der Abbildung:

Oben lesen Sie "Grenzüberschreitende Anerkennung und Vollstreckung" mit einem Pfeil zum dritten Teil auf der rechten Seite der Abbildung.

Unter der Überschrift "Grenzüberschreitende Anerkennung und Vollstreckung" ist zu lesen:

- Ohne Vollstreckbarerklärung
- Keine Möglichkeit zur Anfechtung
- Nationales Vollstreckungsrecht

Im dritten Teil auf der rechten Seite, der den Titel "Mögliche Ausnahmen und Beschränkungen" trägt, lesen Sie:

- Ablehnungsgrund: Unvereinbarkeit
- Aussetzung oder Beschränkung: wenn das im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangene Urteil angefochten wird (Rechtsmittel/Überprüfung)]

Vollstreckbarkeit: Das Urteil ist ungeachtet eines möglichen Rechtsmittels vollstreckbar, und es darf keine Sicherheitsleistung verlangt werden (<u>Artikel 15 EuGFVO</u>).

Grenzüberschreitende Anerkennung und Vollstreckung: Ein im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenes Urteil wird in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt und vollstreckt, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung (Exequatur) bedarf und ohne dass die Anerkennung angefochten werden kann (Artikel 20 EuGFVO). Auf Antrag einer Partei fertigt das Gericht eine Bestätigung unter Verwendung von Formblatt D zu einem im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenen Urteil aus.

Vollstreckungsverfahren: Für Vollstreckungsverfahren gilt das nationale Recht (<u>Artikel 21 EuGFVO</u>). Die Partei, die die Vollstreckung beantragt, muss Folgendes vorlegen: eine beglaubigte Ausfertigung des Urteils und eine Ausfertigung der Bestätigung nach Artikel 20 (<u>Formblatt D</u>), falls erforderlich mit einer Übersetzung in die Sprache des Vollstreckungsmitgliedstaats oder in eine sonstige Sprache, die der Vollstreckungsmitgliedstaat zulässt.

Ablehnungsgrund: Der einzige Ablehnungsgrund ist die Unvereinbarkeit mit einem früheren in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland ergangenen Urteil, sofern es zwischen denselben Parteien und wegen desselben Streitgegenstandes ergangen ist (Artikel 22 EuGFVO). Voraussetzung ist, dass das unvereinbare Urteil im Vollstreckungsmitgliedstaat ergangen ist oder in diesem Mitgliedstaat vollstreckbar ist, und dass die Unvereinbarkeit in dem Mitgliedstaat, in dem das Urteil ergangen ist, nicht geltend gemacht wurde und nicht geltend gemacht werden konnte.

Aussetzung oder Beschränkung: Hat eine Partei ein im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenes Urteil angefochten oder ist eine solche Anfechtung noch möglich, kann das Vollstreckungsverfahren auf Sicherungsmaßnahmen beschränkt oder von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht oder unter außergewöhnlichen Umständen ausgesetzt werden (Artikel 23 EuGFVO). Informationen zur Anfechtung eines im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenen Urteils finden Sie im Abschnitt zu Rechtsmitteln und Überprüfung.

9. Rechtsmittel und Überprüfung

Für eine Anfechtung des im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenen Urteils gibt es zwei Möglichkeiten: Rechtsmittel und Überprüfung



[Beschreibung der Abbildung:

Die Abbildung ist in zwei Teile gegliedert. Auf der linken Seite sehen Sie den Titel: Rechtsmittel. Darunter ist Folgendes zu lesen:

- Abhängig vom MS, in dem das Urteil ergangen ist.
- Informationen nach MS verfügbar im relevanten Abschnitt des Gerichtsatlas.
- Das Rechtsmittelverfahren hat keine Auswirkung auf die Vollstreckbarkeit.
- Es kann ein Antrag auf Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung gestellt werden.

Auf der rechten Seite sehen Sie den Titel: Überprüfung. Darunter ist Folgendes zu lesen:

- Möglich, wenn: Klageformblatt oder Ladung zur Verhandlung ohne Empfangsbestätigung zugestellt wurde und nicht rechtzeitig erfolgt.
- Oder im Falle von: höherer Gewalt
- Und: unter der Voraussetzung, dass der Beklagte unverzüglich tätig wird
- Außerdem: Es kann ein Antrag auf Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung gestellt werden

Rechtsmittel: Die Verordnung enthält keine einheitliche Vorschrift zu Rechtsmitteln. Maßgeblich dafür, ob gegen ein im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenes Urteil Rechtsmittel eingelegt werden können, ist das nationale Recht des Mitgliedstaats, in dem das Urteil ergangen ist (<u>Art. 17</u>). Informationen nach Mitgliedstaat sind im Abschnitt "Geringfügige Forderungen" des <u>Europäischen Gerichtsatlas</u> zu finden.

Überprüfung: Die EuGFVO sieht Mindeststandards für die Überprüfung des Urteils in dem Mitgliedstaat, in dem das Urteil ergangen ist, vor. Nach Artikel 18 ist der Beklagte berechtigt, beim zuständigen Gericht des Mitgliedstaats, in dem das Urteil im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangen ist, eine Überprüfung des Urteils zu beantragen, sofern:

- a. ihm das Klageformblatt oder die Ladung zur Verhandlung ohne persönliche Empfangsbestätigung gemäß Artikel 14 der Verordnung zum Europäischen Vollstreckungstitel (Zustellung ohne Empfangsbestätigung) zugestellt wurde und die Zustellung ohne sein Verschulden nicht so rechtzeitig erfolgt ist, dass er Vorkehrungen für seine Verteidigung hätte treffen können, oder
- b. der Beklagte aufgrund *höherer Gewalt* oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände ohne eigenes Verschulden daran gehindert war, das Bestehen der Forderung zu bestreiten. In beiden Fällen hat der Beklagte unverzüglich tätig zu werden.